



RICHTLINIEN FÜR FILMFÖRDERUNG

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze	Seite 2
1.1. Förderungsziele	
1.2. Förderungsgegenstand	
1.3. Kumulierung	
2. Förderung der Stoff-und Projektentwicklung	Seite 3
2.1. Drehbuchförderung	
2.2. Projektentwicklung	
2.3. Incentive Funding	
2.4. Anrechnung auf das Gesamtbudget	
3. Produktionsförderung	Seite 4
3.1. Allgemeine Bedingungen	
3.2. Kinofilme mit Herstellungskosten über 800.000 €	
3.3. Kinofilme mit Herstellungskosten bis zu 800.000 €	
3.4. Fernsehproduktionen	
3.5. Sondermaßnahmen	
4. Förderung von Verleih und Vertrieb	Seite 8
5. Förderung des Abspiels und der Filmpräsentation	Seite 8
6. Besondere Regelung	Seite 9
7. De-minimis-Beihilfen	Seite 09
8. Verfahren	Seite 09
9. Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten	Seite 10
10. Ausschluss der Förderung	Seite 10
11. Inkrafttreten	Seite 10

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Förderungsziele

Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung der Filmkultur und Filmwirtschaft in Hamburg und Schleswig-Holstein. Insbesondere sollen gefördert werden:

- wirtschaftlich erfolgversprechende Filmproduktionen,
- Filme verschiedener Genres, die einen wichtigen Beitrag zur Filmkultur leisten,
- Fernsehspiele und Serien von hohem Qualitätsstandard, die nach Inhalt, Form und Besetzung auf eine internationale Auswertung ausgerichtet sind,
- kulturell bedeutende Fernseh- und Videoproduktionen

Dazu gehören auch Maßnahmen im Vorfeld der Produktion und Maßnahmen zur Stärkung des Verleih-, Vertriebs- und Abspielbereichs.

Zur Stärkung der audiovisuellen Medien in Hamburg und Schleswig-Holstein ist anzustreben, dass das 1,5-fache der Gesamtförderungssumme des laufenden Jahres in Hamburg und Schleswig-Holstein ausgegeben wird. Unbeschadet der Regelung des vorangegangenen Satzes können Förderungsempfänger mindestens 20% der Gesamtherstellungskosten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeben. Ziel der Förderung ist es auch, Beschäftigung in Hamburg und Schleswig-Holstein zu sichern und zu schaffen.

1.2. Förderungsgegenstand

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- von Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung „AGVO“) und
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO)

und umfasst folgende Bereiche:

- Drehbuch
- Projektentwicklung
- Produktion
- Sondermaßnahmen
- Verleih und Vertrieb
- Filmabspiel und Filmpräsentation

1.3. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie können Fördermittel mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten. Dies gilt auch für die nach Ziffer 7 gewährten De-minimis-Beihilfen.

2. Förderung der Stoff- und Projektentwicklung

2.1. Drehbuchförderung

- 2.1.1 Für die Herstellung von Drehbüchern oder für die Ausarbeitung einer projektgerechten Beschreibung kann ein erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen gewährt werden. Antragsberechtigt sind Produzentinnen / Produzenten, die bei Antragstellung bereits mit Autorinnen / Autoren zusammenarbeiten, oder Autorinnen / Autoren allein. Dem Antrag ist ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene bzw. eine Projektskizze beizufügen.
- 2.1.2 Das Darlehen darf 50.000 € nicht überschreiten.
- 2.1.3 Das Darlehen ist in der Regel bei Drehbeginn oder bei Veräußerung von Rechten an dem geförderten Stoff zurückzuzahlen.
- 2.1.4 Die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger verpflichtet sich, dass das geförderte Vorhaben spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate zur Produktionsförderung bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH eingereicht wird. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung. Durch die Drehbuchförderung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine weitere Förderung.
- 2.1.5 Wird das geförderte Filmvorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate nicht realisiert, so fallen die mit Mitteln dieser Förderung erworbenen Rechte an die Förderungsgeberin. Gegen Rückzahlung des Förderungsbetrages kann die / der Geförderte im Einverständnis mit der Autorin / dem Autor die Rückübertragung der Rechte am Drehbuch verlangen.

2.2. Projektentwicklung

- 2.2.1 Für die Entwicklung eines Kino- oder Fernsehfilms kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind Produzentinnen / Produzenten. Die Realisierung des geplanten Projekts soll überwiegend in Hamburg und / oder Schleswig-Holstein vorgesehen sein.
- 2.2.2 Die Förderung wird als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 80% der kalkulierten Projektentwicklungskosten, darf jedoch nicht mehr als 110.000 € betragen.
- 2.2.3 Dem Antrag sind ein Drehbuch (bei Spielfilmvorhaben) oder eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der beantragten Maßnahme beizufügen.
- 2.2.4 Die Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 gelten sinngemäß.

2.3. Incentive Funding

- 2.3.1 Für die Entwicklung mehrerer Kino- und / oder Fernsehfilme können erfolgsbedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden. Voraussetzung für die Antragstellung sind mehrere Projektskizzen, Finanzierungsplanung, Geschäftsentwicklungsplan u.a.. Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere Produktions- und Verleihfirmen, deren Projekte einen

überwiegend kulturellen Hamburg- und Schleswig-Holstein-Bezug ausweisen.

- 2.3.2 Über Anträge auf Incentive Funding entscheidet die Geschäftsführung.
- 2.3.3 Die Höchstsumme des Darlehens beträgt 160.000 €, wobei ein nennenswerter Eigenanteil vorausgesetzt wird. Die Auszahlung der in Aussicht gestellten Förderungssumme erfolgt stufenweise. Abhängig von Projektfortschritt und sich abzeichnenden Realisierungschancen entscheidet die Geschäftsführung, ob die Förderungsmaßnahme fortgeführt oder vorzeitig beendet wird.
- 2.3.4 Die Rückzahlung erfolgt in der Regel anteilig aus dem oder den realisierten Projekten entsprechend dem Anteil der Förderung an den jeweiligen Kosten nach den Bestimmungen der Ziffer 2.1.3 .
- 2.3.5 Die Ziffer 2.1.4 gilt sinngemäß.

2.4. Anrechnung auf das Gesamtbudget

Wird ein nach Ziff. 2.1 - 2.3 gefördertes Drehbuch oder Vorhaben realisiert und auch für die Produktion eine Förderung zugesprochen, so werden die Kosten des Drehbuchs und/oder der Entwicklung in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung des Förderhöchstsatzes für das betreffende Werk berücksichtigt.

3. Produktionsförderung

3.1. Allgemeine Bedingungen

- 3.1.1 Antragsberechtigt sind Produzentinnen / Produzenten.
- 3.1.2 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch ein erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen. Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist. Die Förderungszusage erlischt in der Regel, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird. Bei Anfangsfinanzierungen können längere Fristen vereinbart werden.
- 3.1.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt.
- 3.1.4 Die Antragstellerin / der Antragsteller hat für die Finanzierung des Filmvorhabens in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen, die in der Regel auch bei kleineren Projekten 5% der Herstellungskosten nicht unterschreiten dürfen.
- 3.1.5 Die Antragstellerin / der Antragsteller muss bei ihrer / seiner Einreichung detailliert darlegen, welchen Anteil der Herstellungskosten sie / er in Hamburg und / oder Schleswig-Holstein ausgibt (Regional-Effekt).
- 3.1.6 Die Produzentin / der Produzent hat sicherzustellen, dass bei der Übertragung der Fernsehnutzungsrechte an dem geförderten Film die Bedingungen der Richtlinien der Projekt-Filmförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Ausnahmen bedürfen

der besonderen Begründung sowie der Zustimmung der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem jeweiligen Gremium.

- 3.1.7 Die Produzentin / der Produzent ist verpflichtet, der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH eine archivfähige Filmkopie des geförderten Films bzw. eine MAZ-Kopie der geförderten elektronischen Produktion sowie eine Videokopie auf ihre / seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Auf die Hinterlegung einer Archivkopie kann verzichtet werden, wenn einer anderen deutschen Institution bereits eine Kopie übereignet wurde.
- 3.1.8 Im Vor- und / oder Nachspann des Films sowie in sämtlichen Veröffentlichungen ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass der Film durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH gefördert wurde.
- 3.1.9 Es sind in angemessenem Umfang Maßnahmen der filmberuflichen Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten.

3.2. Kinofilme mit Herstellungskosten über 800.000 €

- 3.2.1 Die Förderung eines programmfüllenden Kinofilms ist nur möglich, wenn der Film einen wirtschaftlichen Erfolg in Filmtheatern oder eine besondere kulturelle Bedeutung für Hamburg und / oder Schleswig-Holstein erwarten lässt. Den Antragsunterlagen ist ein detailliertes Auswertungskonzept beizufügen.
- 3.2.2 Das Darlehen darf 50% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. Auf besonders begründeten Beschluss des Auswahlgremiums können schwierige audiovisuelle Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, mit bis zu 80 % der kalkulierten Gesamtherstellungskosten gefördert werden. Schwierige audiovisuelle Werke im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Kurzfilme, Erst- und Zweitkinofilme von Regisseuren, Produzenten oder Autoren, Dokumentarfilme und Low-Budget-Produktionen, experimentelle Werke, Kinder- und Jugendfilme sowie sonstige aus kommerzieller Sicht schwierige Werke.
- 3.2.3 Vor Ablauf der im jeweils geltenden Filmförderungsgesetz festgelegten Sperrfristen darf ein geförderter Kinofilm mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise ausgewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung. Wird einem Antrag auf Verkürzung von Sperrfristen von der FFA stattgegeben, schließt sich die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH dieser Entscheidung an.
- 3.2.4 Die deutsche Premiere geförderter Kinofilme soll in Hamburg oder Schleswig-Holstein erfolgen.
- 3.2.5 Die Produzentin / der Produzent verpflichtet sich, das Darlehen der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH aus den ihr / ihm aus der Verwertung des geförderten Films zustehenden Erlösen einen Teil – entsprechend dem prozentualen Anteil der Förderungssumme an den kalkulierten Gesamtherstellungskosten oder dem deutschen

Anteil an den Gesamtherstellungskosten des Films – zu tilgen. Diese Verpflichtung entsteht erst nach Abdeckung des von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH anerkannten Eigenanteils der Produzentin / des Produzenten und endet nach vollständiger Rückzahlung des Förderungsbetrags. Die Verpflichtung zur Abführung von Erlösanteilen erlischt acht Jahre nach Kinostart des Films, es sei denn, dass mit der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH im Ausnahmefall vertraglich ein anderer Zeitraum vereinbart wird. Bei Vorhaben, die auch von anderen Förderungsinstitutionen Fördermittel erhalten, kann in Absprache mit den anderen Förderern eine abweichende Regelung vereinbart werden.

- 3.2.6 Der Produzentin / dem Produzenten werden die zurückgezahlten Beträge als Referenzmittel für die Vorbereitung oder die Herstellung eines neuen Filmprojektes bereitgestellt. Die Zuerkennung der Referenzmittel erfolgt nach Maßgabe der geltenden Richtlinien innerhalb eines von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH vorgegebenen Zeitraums nach Prüfung und Zustimmung durch die Geschäftsführung. In begründeten Fällen können diese Referenzmittel auch für andere förderungsfähige Maßnahmen verwendet werden, die einer gesonderten vertraglichen Regelung bedürfen. In besonderen Ausnahmefällen können bei Hamburger und Schleswig-Holsteiner Produzentinnen / Produzenten die Referenzmittel als De-minimis-Beihilfen nach Ziffer 7 zur Aufstockung der Eigenkapitalausstattung der Produktionsfirma verwendet werden

Kommt die Produzentin / der Produzent ihren / seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH nicht nach, oder wird die Zustimmung zur Verwendung der Referenzmittel nicht erteilt, fallen die Mittel an die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH zurück.

3.3. Filme mit Herstellungskosten bis zu 800.000 € [von 3.2 abweichende Regelungen]

- 3.3.1 Antragsberechtigt in dieser Kategorie sind Produzentinnen / Produzenten und Regisseurinnen / Regisseure, die den beantragten Film selbst produzieren.
- 3.3.2 Das Darlehen darf 50% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. Auf besonders begründeten Beschluss des Auswahlgremiums können schwierige audiovisuelle Werke im Sinne von Ziff. 3.2.2 und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, mit bis zu 80% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten gefördert werden.
- 3.3.3 In besonders begründeten Einzelfällen und unter den Voraussetzungen von Ziff. 3.3.2 kann auf den Einsatz von Eigenmitteln verzichtet werden.
- 3.3.4 Bei Antragstellung ist ein Auswertungskonzept vorzulegen.
- 3.3.5 Bei der Berechnung der Rückzahlungsverpflichtung werden ausschließlich Erlöse aus Verleih-, Vertriebs- und anderen Lizenzverträgen berücksichtigt.

3.4. Fernsehproduktionen

[von 3.2 abweichende Regelungen]

- 3.4.1 Die Herstellung von Fernsehfilmen und -serien von herausragender Programmqualität kann dann gefördert werden, wenn die Refinanzierung auf dem nationalen und internationalen Fernsehmarkt aussichtsreich erscheint.
- 3.4.2 Die Förderungsbeträge dürfen 30% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten oder des deutschen Anteils an den Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. Im Fall des Programms „Nordlichter“ kann der Förderungsbetrag maximal 33% betragen.
- 3.4.3 Produktionen mit kulturellem Schwerpunkt, die vorrangig zur Auswertung im Fernsehen geeignet sind, können nach den Regelungen gemäß Ziff. 3.3 und ohne Einhaltung einer Fernsehsperrfrist gefördert werden, wenn ein erheblicher Anteil an den Herstellungskosten durch den Fernsehveranstalter aufgebracht wird und erhebliche Rechte nach einer vereinbarten Anzahl von Ausstrahlungen bei der Herstellerin / dem Hersteller verbleiben.

3.5. Sondermaßnahmen

- 3.5.1 Bei aktuellen Projekten besteht die Möglichkeit, für die Materialsicherung von unvorhersehbaren und unwiederbringlichen Ereignissen, ein erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen bis zu höchstens 15.000 € zu erhalten. Über Anträge auf Materialsicherung entscheidet die Geschäftsführung. In der Regel muss unmittelbar nach Abschluss der Materialsicherung das Projekt zur Produktionsförderung eingereicht werden. Die Regelungen der Ziffern 2.1.3, 3.3.1 und 3.3.2 gelten sinngemäß.
- 3.5.2* In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung für Postproduktionsmaßnahmen als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen bei der Herstellung eines Kino- oder Fernsehfilms gewährt werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss der Dreharbeiten. Die Produzentin / der Produzent hat bei Antragstellung neben den Antragsunterlagen, die für eine Produktionsförderung erforderlich sind, eine Kopie des Films oder anderes geeignetes Material vorzulegen. Es ist zu begründen, weshalb durch die beantragte Maßnahme bessere Ergebnisse zu erwarten sind, insbesondere bei der Verwertung des Films. Antragsberechtigt ist ausschließlich die Produzentin / der Produzent des Films. Für die Förderung einer Postproduktionsmaßnahme gelten die Ziffern 3.1.4 bis 3.1.7 und 3.2.3 bis 3.2.6 sinngemäß.
 - * Eine Postproduktionsmaßnahme nach Ziffer 3.5.2 kann nur gefördert werden, wenn die geförderte Maßnahme Bestandteil des Herstellungsprozesses eines Films ist.
- 3.5.3 Die für Sondermaßnahmen und Postproduktionsmaßnahmen gewährte Förderung wird auf die übrigen Förderungen nach dieser Richtlinie angerechnet.

4. Förderung von Verleih und Vertrieb

- 4.1. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen / Betreiber von Verleih- und Vertriebsunternehmen, in Einzelfällen auch Produzentinnen / Produzenten.
- 4.2. Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen für Filme und besondere weiterführende Maßnahmen im Bereich Verleih und Vertrieb,
 - die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur leisten,
 - die im besonderen filmkulturellen und filmwirtschaftlichen Interesse Hamburgs und / oder Schleswig-Holsteins liegen,
 - deren Produktion in Hamburg oder Schleswig-Holstein gefördert wurde.
- 4.3. Die Förderung wird in der Regel als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen darf 200.000 € nicht überschreiten. Ein angemessener Eigenanteil ist nachzuweisen. Die Beihilfeintensität darf dabei die für die zugrundeliegende Produktion zulässige Höhe nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens entsteht nach Abdeckung des anerkannten Eigenanteils an den Vorkosten anteilig aus den der Antragstellerin / dem Antragsteller zustehenden Erlösen und endet spätestens acht Jahre nach Beginn der geförderten Maßnahme.
- 4.4. Um bestehende Märkte zu erweitern und neue zu erschließen, können für entsprechende Vorhaben Zuschüsse gewährt werden.
- 4.5. Die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger ist verpflichtet, der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH ein halbes Jahr nach Beginn der Maßnahme einen Auswertungsbericht, Werbematerial und eine Videokopie / Filmkopie zu übereignen.

5. Förderung des Abspiels und der Filmpräsentation

Das Abspiel und die Filmpräsentation sind ausschließlich im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe nach Ziffer 7 förderfähig. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen / Betreiber von Hamburger Kinos und Abspielstätten. Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 5.1. Die Durchführung besonderer, qualitativ anspruchsvoller Filmpräsentationen.
- 5.2. Der Einsatz innovativer Marketingmaßnahmen.
- 5.3. Die Modernisierung und Neueinrichtung von Hamburger Filmtheatern und Abspielstätten. Die Förderung wird bis zu einer Höhe von bis zu 40% der förderfähigen Kosten gewährt, gemindert um eine ggf. von der Filmförderungsanstalt gewährte Förderung. Die Förderungshöchstsumme beträgt 50.000 €
- 5.4. Die Vorführung von qualitativ herausragenden Filmprogrammen mit einem angemessenen Anteil europäischer und deutscher Filme, Kinder- und Jugendfilme, Kurzfilme und Dokumentarfilme kann mit einer Prämie bedacht werden. Die Prämien werden jährlich auf Antrag durch eine gesonderte Jury vergeben. Die gewährten Mittel sind ausschließlich zur Verwendung im prämierten Filmtheater gedacht.

Für die Förderungen nach 5.1., 5.2. und 5.3. dieser Richtlinien ist jeweils ein angemessener Eigenanteil nachzuweisen. Die Förderungen zu 5.1. und 5.2. erfolgen in der Regel als Zuschuss, die Förderungen zu 5.3. erfolgen in der Regel als Darlehen.

6. Besondere Regelung

Projekte und Maßnahmen, die im Besonderen filmkulturellen und / oder filmwirtschaftlichen Interesse Hamburgs und / oder Schleswig-Holsteins liegen, können mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer De-minimis-Beihilfe nach Ziffer 7 gefördert werden. Hierfür ist ein Beschluss des jeweiligen Auswahlgremiums erforderlich. Im Einzelfall kann nach Beschluss des Auswahlgremiums auch eine Förderung als Ad-hoc-Beihilfe im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgen. Hierfür ist im jeweiligen Einzelfall das Vorliegen aller beihilfenrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und die Beihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen bei der EU-Kommission anzuzeigen.

7. De-minimis-Beihilfen

Sofern nach dieser Richtlinie De-minimis-Beihilfen gewährt werden sollen, sind im Einzelfall sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO) einzuhalten.

Auf Grundlage der De-minimis-VO dürfen einem Empfänger in einem Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt maximal 200.000 EUR gewährt werden. Der Zuwendungsempfänger hat vor der Gewährung der Beihilfe auf einem Formblatt eine De-minimis-Erklärung abzugeben, in der er u.a. sämtliche ihm gewährten De-minimis-Beihilfen angibt.

Die nach dieser Richtlinie gewährten De-minimis-Beihilfen sind bei der Berechnung der Förderintensitäten nach den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

8. Verfahren

- 8.1. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen. Mit der Realisierung des Projektes bzw. der beantragten Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
- 8.2. Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH kann für alle Förderungsmaßnahmen Einreichtermine festlegen.
- 8.3. Über die Förderungsanträge entscheiden Vergabegremien, soweit in den Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.
- 8.4. Für De-minimis-Beihilfen gelten die Verfahrensvorschriften der De-minimis-VO.

9. Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten

Die nach dieser Richtlinie geförderten Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren und auf Verlangen der FFHSH, Dienststellen der Länder Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Europäischen Kommission innerhalb einer gesetzten Frist von maximal 20 Arbeitstagen vorzulegen. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Rückforderung der Beihilfen führen.

Einzelförderungen über 500.000 EUR müssen vom Zuwendungsgeber innerhalb von 6 Monaten nach der Gewährung für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einer frei zugänglichen Webseite u.a.¹ unter Angabe des Namens des Empfängers und der Höhe des Beihilfelements veröffentlicht werden.

10. Ausschluss der Förderung

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Ebenfalls nicht gefördert werden können Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Rn. 18 AGVO.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

¹ Eine genaue Übersicht der zu veröffentlichenden Informationen findet sich in Anhang III der AGVO.